

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Theresia Bauer GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**Tarifliche Eingruppierung von Hochschulsekretären  
und -sekretärinnen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der im Hochschulbereich beschäftigten Sekretäre und Sekretärinnen werden an den einzelnen Universitäten, an den Fachhochschulen sowie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in die Tarifgruppen E3 bis E5 eingeteilt und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtzahl der in den jeweiligen Hochschulen bzw. Hochschularten beschäftigten Hochschulsekretäre und -sekretärinnen?
2. Gibt es jenseits der tariflich geregelten Tätigkeitsbeschreibungen von Seiten der Landesregierung Vorgaben an die Hochschulen, wie diese Eingruppierung vorzunehmen ist bzw. bedürfen die von den Hochschulen vorgenommenen Eingruppierungen der Genehmigung durch die Landesregierung?
3. Wie beurteilt sie die Empfehlung des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an das bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 30. Juli 2009, einen Eingruppierungskatalog für „Assistentinnen/Assistenten im Wissenschaftsbetrieb“ zu erstellen, der sich auf die Eingruppierung in die Tarifgruppen E6 bis E9 beschränkt?

04. 12. 2009

Bauer GRÜNE

## Antwort

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 Nr. 13-0381.2-73/6/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem Finanzministerium wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Wie viele der im Hochschulbereich beschäftigten Sekretäre und Sekretärinnen werden an den einzelnen Universitäten, an den Fachhochschulen sowie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in die Tarifgruppen E3 bis E5 eingeordnet und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtzahl der in den jeweiligen Hochschulen bzw. Hochschularten beschäftigten Hochschulesekretäre und -sekretärinnen?*

Nach Mitteilung der Hochschulen sind die Hochschulesekretärinnen und -sekretäre wie folgt eingruppiert:

Hochschularten	EG 3	EG 5	Gesamt EG 3 bis 9	%-Anteil EG 3 und 5 von Gesamt
Universitäten	228	954	3.224	36,6
Fachhochschulen	12	117	248	52,0
Duale Hochschule BW	3	125	248	51,6

2. *Gibt es jenseits der tariflich geregelten Tätigkeitsbeschreibungen von Seiten der Landesregierung Vorgaben an die Hochschulen, wie diese Eingruppierung vorzunehmen ist bzw. bedürfen die von den Hochschulen vorgenommenen Eingruppierungen der Genehmigung durch die Landesregierung?*

Die Hochschulen haben bei der Eingruppierung aller Beschäftigten in die Entgeltgruppen, und somit auch der Hochschulesekretärinnen und -sekretäre, das geltende Tarifrecht zu beachten. Daneben gibt es keine Vorgaben zur Eingruppierung und keine Genehmigungsvorbehalte durch das Wissenschaftsministerium oder durch das Finanzministerium.

Die Eingruppierung der Beschäftigten ist von jeher für das einzelne Arbeitsverhältnis von zentraler Bedeutung. Deshalb spielen Eingruppierungsfragen im Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes seit langem eine besondere Rolle, die sich in einer umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Literatur widerspiegelt.

Die nach § 17 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) bis zur Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung fortgeltenden und nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung findenden Regelungen über die Eingruppierung (hier §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung) gehören zu den zentralen tariflichen Vereinbarungen. Das Land ist an sie genauso wie an die übrigen tarifvertraglichen Vereinbarungen aufgrund seiner Mitgliedschaft im zuständigen Arbeitgeberverband, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, gebunden.

Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass sich die Eingruppierung zwingend und unmittelbar aus der gesamten nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeit ergibt. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der ausübenden Tätigkeit „automatisch“, ohne dass es eines förmlichen Aktes des Arbeitgebers bedarf (sog. Tarifautomatik).

3. *Wie beurteilt sie die Empfehlung des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an das bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 30. Juli 2009, einen Eingruppierungskatalog für „Assistentinnen/Assistenten im Wissenschaftsbetrieb“ zu erstellen, der sich auf die Eingruppierung in die Tarifgruppen E6 bis E9 beschränkt?*

In seinem Schreiben vom 30. Juli 2009 an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgeschlagen, in der tarifvertraglich noch zu vereinbarenden neuen Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für Lehrstuhlsekretärinnen und -sekretäre unter neuer Bezeichnung als „Assistentinnen/Assistenten im Wissenschaftsbetrieb“ für die Zukunft spezielle Tätigkeitsmerkmale mit einer Eingruppierung zwischen den Entgeltgruppen 6 und 9 TV-L vorzusehen. Da Hochschulsekretärinnen/-sekretäre in der Praxis nicht nur von Land zu Land, sondern auch bei den einzelnen Hochschulen nach wie vor mit den unterschiedlichsten Aufgaben betraut sind, ist fraglich, ob die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgeschlagene typisierende tarifliche Bewertung der Tätigkeit einer Hochschulsekretärin/eines Hochschulsekretärs länderübergreifend den unterschiedlichen Anforderungen im konkreten Einzelfall gerecht werden würde. Als Ausfluss der Tarifautonomie (vgl. Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) bleibt es letztlich allein der Beurteilung und Entschließung der Tarifvertragsparteien vorbehalten, ob bzw. inwieweit den Vorstellungen der Hochschulen und der Hochschulsekretärinnen/-sekretäre im Rahmen einer künftigen neuen Entgeltordnung entsprochen wird.

In Vertretung

Tappeser  
Ministerialdirektor